



Beschluss

Terminsbestimmung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 6. Februar 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Königstein im Taunus,
Gebäude B, Saal 4, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus versteigert werden:

1.

Der im Grundbuch von **Arnoldshain Blatt 1825**, in Abteilung 1 unter den laufenden Nummern **2.1 und 5.1 – 5.2 eingetragene ½ Anteil** betreffend des unter der laufenden Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 436,32/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Arnoldshain	15	120/11	Gebäude- und Freifläche, Am Bornfeld 1	498

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 40.000,00 €

2.

Der im Grundbuch von **Arnoldshain Blatt 1826**, in Abteilung 1 unter den laufenden Nummern **2.1 und 5.1 – 5.2 eingetragene ½ Anteil** betreffend des unter der

laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 260,68/1000
Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Arnoldshain	15	120/11	Gebäude- und Freifläche, Am Bornfeld 1	498

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.500,00 €

3.

Der im Grundbuch von **Arnoldshain Blatt 2067**, betreffend des unter der laufenden Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Arnoldshain	15	120/8	Landwirtschaftliche Fläche, Am Bornfeld	150

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 26.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 94.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Hinweis:

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin ist diese ausschließlich zu dem **Kassenzeichen: X037596702036X** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEFF vorzunehmen.

Liebeck
Rechtspflegerin